

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/11/26 8Ob153/98b, 8Ob330/99h, 8Ob310/99t, 8Ob288/99g, 9ObA294/00a, 8Ob169/02i, 8Ob103/10

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.1998

Norm

KO idF BGBl I 114/1997 §103

KO idF BGBl I 114/1997 §110 Abs1

Rechtssatz

§ 110 Abs 1 KO steht der Erhebung der Prüfungsklage auch dann entgegen, wenn die angemeldete Forderung zwar das Prüfungsverfahren durchlaufen hat, jedoch Grund und Höhe der in der Klage behaupteten Ansprüche aus der Forderungsanmeldung nicht abgeleitet werden können. Ein dennoch durchgeföhrtes Verfahren ist nichtig; die Klage ist zurückzuweisen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 153/98b

Entscheidungstext OGH 26.11.1998 8 Ob 153/98b

Veröff: SZ 71/200

- 8 Ob 330/99h

Entscheidungstext OGH 27.01.2000 8 Ob 330/99h

Vgl auch

- 8 Ob 310/99t

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 Ob 310/99t

- 8 Ob 288/99g

Entscheidungstext OGH 08.06.2000 8 Ob 288/99g

- 9 ObA 294/00a

Entscheidungstext OGH 28.02.2001 9 ObA 294/00a

- 8 Ob 169/02i

Entscheidungstext OGH 17.10.2002 8 Ob 169/02i

Vgl; Beisatz: Die Präzisierung einer Forderung ist auch durch ein Begleitschreiben zur Anmeldung möglich. (T1)

- 8 Ob 103/10w

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 103/10w

Auch; nur: § 110 Abs 1 KO steht der Erhebung der Prüfungsklage auch dann entgegen, wenn die angemeldete Forderung zwar das Prüfungsverfahren durchlaufen hat, jedoch Grund und Höhe der in der Klage behaupteten Ansprüche aus der Forderungsanmeldung nicht abgeleitet werden können. (T2)

- 17 Ob 22/19p

Entscheidungstext OGH 28.05.2020 17 Ob 22/19p

Vgl; nur T2; Beisatz: Die Forderungsanmeldung muss schlüssig sein. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111042

Im RIS seit

26.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>